

Satzung des Tantrazentrum e.V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tantrazentrum e.V.". ~~(2) Sitz des Vereins ist Leipzig.~~

§ 2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erwachsenenbildung durch die Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Tantra und verwandter Disziplinen.
- (2) Dieser Zweck wird verfolgt durch
- Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen, in denen die verschiedensten Aspekte des Tantra und verwandter Disziplinen gelehrt werden.
 - Durchführung von Forschungsarbeiten, die sich mit der Wirkung der Tantra-Übungen (auch im Zusammenhang mit verwandten Disziplinen) beschäftigen
 - Einladung von Gastreferent/innen, Lehrer/innen und Meister/innen aus dem In- und Ausland
 - Verbreitung von Schriften und Veröffentlichungen über Tantra und verwandter Disziplinen.
 - Beratung zu therapeutischen und gesundheitlichen Aspekten von Tantra und verwandten Disziplinen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung §52 (2), Punkt 7 (Förderung der Bildung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - Ausschluss,
 - Tod natürlicher Personen oder Erlöschen juristischer Personen,
 - Zahlungsverzug des Beitrags über mehr als 1 Jahr.
- (4) Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Schädigung des Vereinsansehens vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss kann von dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die MV.
- (5) Fördermitglieder, die nur über die Zahlung ihres Beitrags das Ziel fördern sind erwünscht. Aktive Beteiligung ist ebenfalls erwünscht.
- (6) Mitsprache steht allen Mitgliedern offen. Abstimmungsberechtigt bei Beschlussfassungen und Wahlen sind nur aktive Mitglieder, d.h. Mitglieder die eine Aufgabe im Verein verantwortlich übernommen haben und in den letzten 12 Monaten mindestens 4x an Vereinsveranstaltungen teilgenommen haben.

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen mit den Rollen Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz, Kassenführung. Er entscheidet nach dem Konsensprinzip.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz allein oder mindestens zwei Vorstände vertreten.
- (3) Die Vorstände werden von der HV gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis durch Neuwahl ein neuer Vorstand gebildet ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und berichtet darüber auf der MV. Er hat sich an die Richtlinien einer von der HV beschlossenen Geschäftsordnung zu halten.
- (5) Die Kasse wird einer unabhängigen Person zur Prüfung vorgelegt, die nicht im Vorstand ist.
- (6) Der Verein kann Vorstandsmitglieder gegen Entgelt beschäftigen, insbesondere als Kurs- und Übungsleiter. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes müssen von zwei anderen Vorständen unterschrieben werden. Bei Beschlüssen über solche Verträge hat das entsprechende Vorstandsmitglied sich zu enthalten.
- (7) Der Vorstand und die Übungsgruppenleiter bilden einen erweiterten Vorstand, auch Leitungsteam genannt. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Mehrheit, wobei die Mitglieder des rechtlichen Vorstandes ein Vetorecht haben.

§7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Bei der MV treffen sich die Mitglieder zur Diskussion und Entscheidung über anstehende Fragen.
- (2) Die MV wird vom Vorstand einberufen, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich (per eMail) mit einer Frist von 2 Wochen unter Beilage der Tagesordnung.
- (3) Über Beschlüsse der MV wird ein Protokoll angefertigt, das Vorsitz und der Protokollführung unterzeichnen.
- (4) Die MV entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (5) Einmal jährlich, im ersten Quartal, soll eine MV als Hauptversammlung (HV) einberufen werden. Die HV hat insbesondere die Aufgaben: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, Entlastung, ggfs. Abberufung und Neuwahl der Vorstände, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Umlagen, sonstige grundsätzliche Beschlüsse.

§8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung.

§9 Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Der Verein kann sich auf der HV eine Geschäftsordnung geben, die weiteres regelt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage der Gründung in Kraft.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt geringfügige Änderungen, die zur Eintragung notwendig sind zu tätigen.

Beschlossen, Leipzig, den _____.2026

Info:

Eingetragen im Vereinsregister Leipzig unter VR-Nr. ____
Finanzamt Leipzig I, SteuerNr.: ____
Gemeinnützig lt. Freistellungsbescheid vom ____